

## **Ausschreibung Nr.: 063-26**

### **Vertrag**

■ Über DGUV Prüfungen

zwischen

■ der Universität Bonn, vertreten durch den Kanzler, Herrn Gottschalk  
Regina-Pacis-Weg 3  
53113 Bonn

nachstehend „Auftraggeber“ (AG) genannt

und

■ nachstehend „Auftragnehmer“ (AN) genannt

INHALT:

|                                         |   |
|-----------------------------------------|---|
| 1. Auftragsgegenstand.....              | 3 |
| 2. Vertragsbestandteile .....           | 4 |
| 4. Preise .....                         | 5 |
| 5. Rechnungsstellung.....               | 5 |
| 6. Gerichtstand; anwendbares Recht..... | 6 |
| 7. Leistungsort / Erfüllungsort .....   | 6 |
| 8. Vertragssprache.....                 | 6 |
| 9. Vertraulichkeit .....                | 6 |
| 10. Vertragsänderungen.....             | 6 |
| 11. Vertragsausfertigungen.....         | 7 |

## 1. Auftragsgegenstand

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Wiederholungsprüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen in den nachfolgend genannten Instituten der Universität. Die Leistungen umfassen eine 100%-Prüfung sämtlicher Unterverteilungen und aller zugehörigen Stromkreise einschließlich aller hierfür erforderlichen Sichtprüfungen, Erprobungen und Messungen, nach der Leistungsbeschreibung aus Ausschreibung 063-26.

### Hinweise zum Urheberrecht

(1) Soweit beim Auftragnehmer in Ausübung der im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Leistungen Urheberrechte entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche und unwiderrufliche Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Umgestaltung und öffentlichen Zugänglichmachung (Hauptrecht) des Designs für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung. Sofern der Auftragnehmer Dritte einschließlich der freien Mitarbeiter mit der Leistung beauftragt, verpflichtet er sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem Auftraggeber die genannten Rechte zu verschaffen.

(2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 2 außerdem folgende ausschließliche Nebenrechte ein:

a) das Recht des ganzen oder teilweisen Abdrucks, auch in Zeitungen und Zeitschriften;

b) das Recht, das Werk zum elektronischen Abruf bereit zu halten, insbesondere auf der Internetseite des Auftraggebers oder von ihr autorisierter Dritter abzubilden und dort zum Download bereit zu halten;

c) das Recht, das Werk gemeinsam mit Werken anderer Urheber oder Bearbeitungen von deren Werken auf eine der genannten Nutzungsarten zu nutzen;

d) das Recht zur Herausgabe von Mikrokopieausgaben;

e) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie);

f) das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger, die Benutzung auf CD-Roms, jegliche Art von electronic publishing und E-Books sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe dieser;

g) das Recht zum Vortrag durch Dritte;

h) die an dem Werk oder ihrer Bild- und Tonträgerfixierung oder durch Lautsprecherübertragung oder Sendung entstehenden Wiedergabe- und Überspielungsrechte.

(3) Darüber hinaus räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 2 folgende weitere ausschließliche Nebenrechte ein:

a) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Rundfunk und im Internet, einschließlich Wiedergaberecht;

b) das Recht zur Bearbeitung und Verwertung des Werks im Fernsehfunk einschließlich Wiedergabe.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Abs. 2 das ausschließliche Recht zur Vergabe von Lizenzen und das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen Ausleihen und Vermieten des Werks, ggf. als Buchausgabe.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, alle ihm hiernach zustehenden Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte an diesen Rechten einzuräumen.

(5) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber auch Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten.

(6) Mit der Zahlung der jeweils im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung ist die Übertragung der vorgenannten Nutzungsrechte abgegolten.

## **2. Vertragsbestandteile**

Es gelten als Vertragsbestandteil in folgender Rangfolge:

- a) Leistungsbeschreibung & Preisblatt
- b) Anlagen zum offenen Verfahren 063-26
- c) Vorliegender Dienstleistungsvertrag
- d) Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B)
- e) Die zusätzlichen Vertragsbedingungen NRW (ZVB-NRW) mit VOL/B
- f) Die besonderen Vertragsbedingungen TVgG-NRW (BVB TVgG-NRW)

Alle Vertragsbedingungen finden Sie auf der Homepage der Universität unter:

<https://www.uni-bonn.de/de/universitaet/organisation/universitaetsverwaltung/dezernat-5-finanzen/bewerbungs-und-vertragsbedingungen-abteilung-5.3>

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des AN sind ausgeschlossen.

### **3. Leistungsbeginn; Kündigung; Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Auftragserteilung und endet am 31.12.2027
- (2) Ein außerordentliches Kündigungsrecht für diesen Vertrag besteht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierunter fällt insbesondere die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen eines Insolvenzantrags durch den Vertragspartner. Im Übrigen gilt § 314 BGB mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrags lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Einzelabrufe unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.

### **4. Preise**

Die im Preisblatt angebotenen Preise sind gültig bis zum Abschluss des Projektes gemäß Leistungsbeschreibung 063-26

Mit den im Preisblatt angebotenen Preisen sind sämtliche Leistungen des AN abgegolten.

### **5. Rechnungsstellung**

- (1) Zahlungsziel: 30 Tage netto ab Rechnungseingang bei der Universität Bonn. Skonto wird in dieser Ausschreibung prinzipiell nicht gewertet.
- (2) Gegebenenfalls sind Lieferscheine ebenfalls der Rechnung beizufügen.
- (3) Die elektronische Rechnungslegung mit dem neuen Format X-Rechnung muss möglich sein.
- (4) Über Details zu Anforderungen an die Rechnungsstellung informiert ein Merkblatt des Dezernats Finanzen der Universität Bonn (s. Anlage) sowie das jeweilige Leistungsverzeichnis.

#### **Rechnungsstellung an:**

Universität Bonn  
Abt. 4.3 Herr Klemmer  
Regina-Pacis-Weg 3  
53113 Bonn

Folgende 2 Wege der elektronischen Übermittlung stehen Ihnen zur Verfügung:

- ✓ Nutzung des X-Rechnungsformates ausschließlich über das Rechnungseingangsportal des Landes NRW unter <https://erechnung.nrw>. Die benötigte Leitweg ID der Universität Bonn lautet: 05314-06001-84.
- ✓ Übermittlung als PDF-Dokument an [rechnungseingang@verwaltung.uni-bonn.de](mailto:rechnungseingang@verwaltung.uni-bonn.de)

Bitte beachten Sie, dass jede Rechnung, Gutschrift und Mahnung zwingend die SAP-Bestellnummer der Universität Bonn 45000012xxx Pos.1 für 2025, Pos.2 für 2026 etc. enthalten muss, sofern Ihnen diese vorliegt. Die Zuordnung Ihrer Rechnung ist ansonsten nicht möglich. Wir behalten uns vor, Rechnungen ohne Bestellnummer zurückzuweisen. Die SAP-Bestellnummer finden Sie auf dem jeweiligen Auftragschreiben.

Siehe ergänzende Hinweise im Dokument „Anforderungen an die Eingangsrechnung“

## **6. Gerichtstand; anwendbares Recht**

Der Gerichtstand für beide Teile ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.

## **7. Leistungsort / Erfüllungsort**

Der Leistungs- bzw. Erfüllungsort ist Bonn

## **8. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

## **9. Vertraulichkeit**

Das Projekt unterliegt der beiderseitigen Verpflichtung zur Geheimhaltung. Der Bieter ist verpflichtet, alle im Rahmen dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen des Angebotes für die Universität Bonn und ggf. im Rahmen der weiteren Beauftragung einzusetzen. Die Weitergabe jeglicher Informationen sowie Daten i. V. mit dieser Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an Dritte bedarf der grundsätzlichen Zustimmung seitens der Universität Bonn.

## **10. Vertragsänderungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. des Leistungsverzeichnisses bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **11. Vertragsausfertigungen**

Von diesem Vertrag erhalten je eine Ausfertigung der Auftraggeber sowie der Auftragnehmer. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Zuschlagserteilung ohne weitere Unterschrift in Kraft.